

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache-Nr.
Hauptamt/Bürgermeister Hollemann	17.06.2010	38/10

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat	13.07.2010

Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes von Herrn Dr. Theophil Rehm

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Dr. Theophil Rehm das am 19.06.1933 durch Beschluss des damaligen Gemeinderates verliehene Ehrenbürgerrecht gem. § 22 Abs. 2 Gemeindeordnung wegen unwürdigen Verhaltens abzuerkennen.

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	Top
Gemeinderat	13.07.2010	

Einstimmig	Mit Stimmen-Mehrheit	ja	nein	Enthaltung	Laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss

Problembeschreibung/Begründung:

Herrn Dr. Theophil Rehm, NSDAP-Kreisleiter Emmendingen, wurde am 19.06.1933 auf Antrag des damaligen Gemeinderats Wilhelm Meier durch einstimmigen Beschluss des damaligen Gemeinderates das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Denzlingen verliehen. Ebenfalls wurde in dieser Sitzung der Beschluss gefasst, die bis zu diesem Zeitpunkt als Hauptstraße bezeichnete Straße von der Einmündung der Vörstetter Straße in die Emmendinger Straße bis hin zum Hirschen in „Adolf Hitler Straße“ sowie den Platz zwischen der Schule und dem Rathaus von der „Adolf Hitler Straße“ bis zur Evangelischen Kirche in „Robert Wagner Platz“ umzubenennen.

Die Hintergründe dieser Ehrenbürgerrechtsverleihung, nähere Angaben zur Person des Herrn Dr. Theophil Rehm und seiner Tätigkeit als NSDAP-Kreisleiter sowie zur Person des NSDAP-Ortsgruppenleiters und späteren Bürgermeisters Wilhelm Meier haben Herr Professor Dr. Dieter Geuenich und Herr Dieter Ohmberger im Rahmen ihrer Recherchen zur Herausgabe der Ortschronik Band 2 aus Archivmaterial dargestellt (s. Anlage). Der Gemeinderat war damals „gleichgeschaltet“, das heißt von der NSDAP eingesetzt und somit nicht rechtmäßig und nicht demokratisch gewählt.

Aufgrund dieser Nachforschungen wird deutlich, dass es keine Hinweise auf irgendwelche Tätigkeiten in Denzlingen oder gar Verdienste des NSDAP-Kreisleiters Dr. Rehm für Denzlingen gibt, welche die Verleihung eines solchen Ehrenbürgerrechtes begründen könnten. Es handelte sich wohl eher um eine „Dankesbezeugung“ des eingesetzten Bürgermeisters seinem Gönner gegenüber.

Grundsätzlich erlischt das Ehrenbürgerrecht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung als reines Persönlichkeitsrecht durch Tod des Ehrenbürgers. Aus juristischer Sicht ist es nicht notwendig, ein Ehrenbürgerrecht formell abzuerkennen. Aus moralischer Sicht und als politisches Zeichen sollte die Gemeinde Denzlingen sich jedoch vom damaligen Beschluss distanzieren.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Dr. Theophil Rehm die am 19.06.1933 durch Beschluss des damaligen Gemeinderates verliehene Ehrenbürgerschaft aufgrund des dargelegten Sachverhaltes gem. § 22 Abs. 2 Gemeindeordnung abzuerkennen.